



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0699 Status: öffentlich Datum: 10.05.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2019	Jugendhilfeausschuss			

Bezeichnung:

Antrag des Vereins "Simbav e. V." auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Sachverhalt:

„Simbav e.V.“ beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Der Verein wurde bereits 2006 gegründet und hat seinen Sitz in 27356 Rotenburg (Wümme).

„Simbav e. V.“ richtet sich mit seinen Angeboten an Schwangere, Säuglinge, Kinder und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Seit 2006 versteht sich der Verein als Lobby für diese Zielgruppe und wird in folgenden Bereichen tätig:

- Aufbau und Betrieb eines Mütterzentrums,
- Maßnahmen zur Integration ausländischer Mitbürger/innen,
- Förderung sozialpädagogischer Begleitung, Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben, Evaluierungen, Forschungs- und Bildungsveranstaltungen und Projekten,
- Förderung und Vernetzung mit medizinischen Heil- und Fachberufen, Institutionen, Ämtern, Behörden, Einrichtungen der ambulanten und stationären Versorgung und der sozialen Förderung,
- Unterstützung musikalischer und künstlerischer Früherziehung sowie
- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Kreativität und Persönlichkeitsbildung.

Dabei handelt es sich um Angebote im Bereich der Jugendhilfe. Zudem ist der Verein seit Anfang 2018 regionales Kompetenzzentrum Frühe Hilfen für den Bereich Süd im Landkreis Rotenburg (Wümme) Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es, weitere niedrigschwellige Angebote im nördlichen Landkreis Rotenburg (Wümme) zu etablieren und zu koordinieren. Für die Akquise weiterer finanzieller Mittel ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe oftmals Voraussetzung.

Nach § 75 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

„Simbav e. V.“ hat die in § 75 SGB VIII genannten Kriterien erfüllt.

Beschlussvorschlag:

„Simbav e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

In Vertretung

(Colshorn)

SIMBAV e.V., Große Straße 21, 27356 Rotenburg (Wümme)

Antrag für die Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

SIMBAV e.V.

Große Straße 21b, 27356 Rotenburg, Tel. 04261-9438996 www.simbav.de info@simbav.de

Vorstand:

Antje Jäger, [REDACTED]

Gesine Griephan, [REDACTED]

Ella Barth, [REDACTED]

Mitglieder: 237 und 22 Familienmitgliedschaften

Beitrag: 30 Euro pro Jahr, Familienmitgliedschaft 50 Euro

Aufnahme der Tätigkeit in der Freien Jugendhilfe: 2008

Zielsetzung

Das Ziel des Familienforums SIMBAV e.V. ist, Familien ein Rahmenprogramm aus sozialem Netzwerk, Elternbildung, Beratungsangeboten und Aktivitäten für Eltern & Kind zur Verfügung zu stellen. Das Angebot des Vereins soll Eltern in ihrer Rolle stärken, familiäre Ressourcen erweitern und somit eine gesunde und gute Entwicklung der Kinder fördern.

Dies in einem Wort ist **SIMBAV** - Schwangerschaft, Information, Mütter, Babys, Austausch, Väter.

4.1 Familienpolitische Ziele

- Eltern werden in der Wichtigkeit ihrer Rolle bestärkt – sie sind die Experten für ihr Kind
- Eltern werden angeregt, sich mit gesellschaftlichen Gegebenheiten auseinanderzusetzen, um gut für sich und ihre Kinder eintreten zu können
- Elternengagement fließt in die Arbeit von SIMBAV e.V. immer mit ein, denn Eltern sollen ihre Verantwortung aktiv leben!
- Vernetzung der Eltern untereinander – gesellschaftlicher Status soll dabei keine Rolle spielen!- Elternnetzwerk

4.2 Gesundheitspolitische Ziele

- Auseinandersetzung mit gesunder Ernährung
- Förderung einer guten Motorischen Entwicklung
- Sensibilisieren der Eltern in Bezug auf neurophysiologische Aspekte
- Achtsamkeit behalten bei technischen Medien (Fernsehen, Handy, Tablet etc.)
- Bindungsförderung z.B. durch Yoga in der Schwangerschaft und DELFI-Kurse
- Unterstützung bei Schwierigkeiten innerhalb der Familie durch Beratung und/oder Weiterleitung an „die richtige Adresse“- Netzwerk Frühe Hilfen
- Sensibilisierung der Eltern für ein gesundes Umfeld für Kinder (rauchen, Alkohol etc.)
- Stillförderung
- Elternbildung im Bereich Gesundheit (Zahnhygiene, alternative Medizin, adäquate Aufrichtungsphase im ersten Lebensjahr, Immunsystem, Erste Hilfe etc.)

Familienforum
Große Straße 21
27356 Rotenburg 04261-9438996

Düt&Dat Treffpunkt SIMBAV
Kirchstr. 10
27356 Rotenburg 0170-1122464

SIMBAV e.V.
Vors. Antje Jäger
www.simbav.de
email: info@simbav.de

Commerzbank Bremen
IBAN DE62 2904 0090 0684 076 0300

Sparkasse Rotenburg/Osterholz
IBAN DE33 241 512 35 00280 464 98

4.3 Integration von Flüchtlingseltern und deren Kinder

- Mütter erlernen die deutsche Sprache auch mit Babys und Kleinkindern in auf sie zugeschnittenen Sprachkursen
- Elternbildung in Bezug auf das Leben als Familie in Deutschland
- Verständlichmachung des Bildungs- und Gesundheitssystems in Deutschland
- Flüchtlingsfrauen erhalten Aufklärung über spezielle Themen wie ihre Rechte in Deutschland und Verhütung
- Spezielle Gruppenangebote für Flüchtlingsfamilien um ihnen einen für sie sicheren Rahmen zu geben um Überforderung und damit Rückzug vorzubeugen
- Integration in die regulären Eltern-Kind-Gruppen, wenn die Eltern „angekommen“ sind
- Unterstützung bei der Vernetzung der Flüchtlingsfamilien mit deutschen Familien
- Unterstützung bei der Anbindung an Hebammen etc.
- Vernetzung zu anderen Einrichtungen und Ehrenamtlichen, die in der Flüchtlingsarbeit aktiv sind

4.4 Bildungspolitische Ziele:

- Eltern bekommen innerhalb der Eltern-Kind-Gruppenzeit für sie und die Entwicklung ihrer Kinder wichtige Informationen durch Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. Zahnärzte, Hebammen, Familienkinderkrankenschwester, Frühförderung, Apotheker, Ernährungsberatung etc.). So soll ein niederschwelliger Zugang zu Elternbildung gewährleistet werden.
- Elternbildung durch regelmäßige Fachvorträge
- Sozialpädagogische Arbeit in den Eltern-Kind-Gruppen zu unterschiedlichen familienbetreffenden Themen (z.B. Vereinbarkeit von Kind und Beruf) stärkt Eltern, gut für sich und ihre Kinder zu sorgen.
- Spielpädagogische Aspekte für eine gesunde Entwicklung der Kinder wird den Eltern in den Gruppenangeboten vermittelt
- Regelmäßige Anregung zum kreativen Erforschen unterschiedlicher Materialien (Feinmotorik, Wahrnehmung) und Singen (Sprache) mit Kindern während der Gruppenzeit
- Kaspertheater
- Eltern werden für wichtige Aspekte in Bezug auf motorische und neurophysiologische Entwicklung sensibilisiert
- Eltern erweitern ihre Kenntnisse in gesunder Ernährung durch regelmäßige Besuche einer Ernährungsberaterin. Diese kocht gemeinsam mit den Eltern und Kindern für die Altersklasse der Kinder. Sie steht den Eltern auch bei speziellen Frage und Problemen beratend zur Seite.
- 1. Hilfe am Kind wird in Kursen angeboten
- Niederschwellige Elternbildung während der Angebote (z.B. frühstücken ohne Handy, gemeinsames Essen, Tischmanieren, Respektvoller Umgang mit den Kindern untereinander, übergriffiges Erziehungsverhalten etc.)

Rotenburg, 13.04.19



Familienforum
Große Straße 21
27356 Rotenburg 04261-9438996

Düt&Dat Treffpunkt SIMBAV
Kirchstr. 10
27356 Rotenburg 0170-1122464

SIMBAV e.V.
Vors. Antje Jäger
www.simbav.de
email: info@simbav.de

Commerzbank Bremen
IBAN DE62 2904 0090 0684 076 0300

Sparkasse Rotenburg/Osterholz
IBAN DE33 241 512 35 00280 464 98

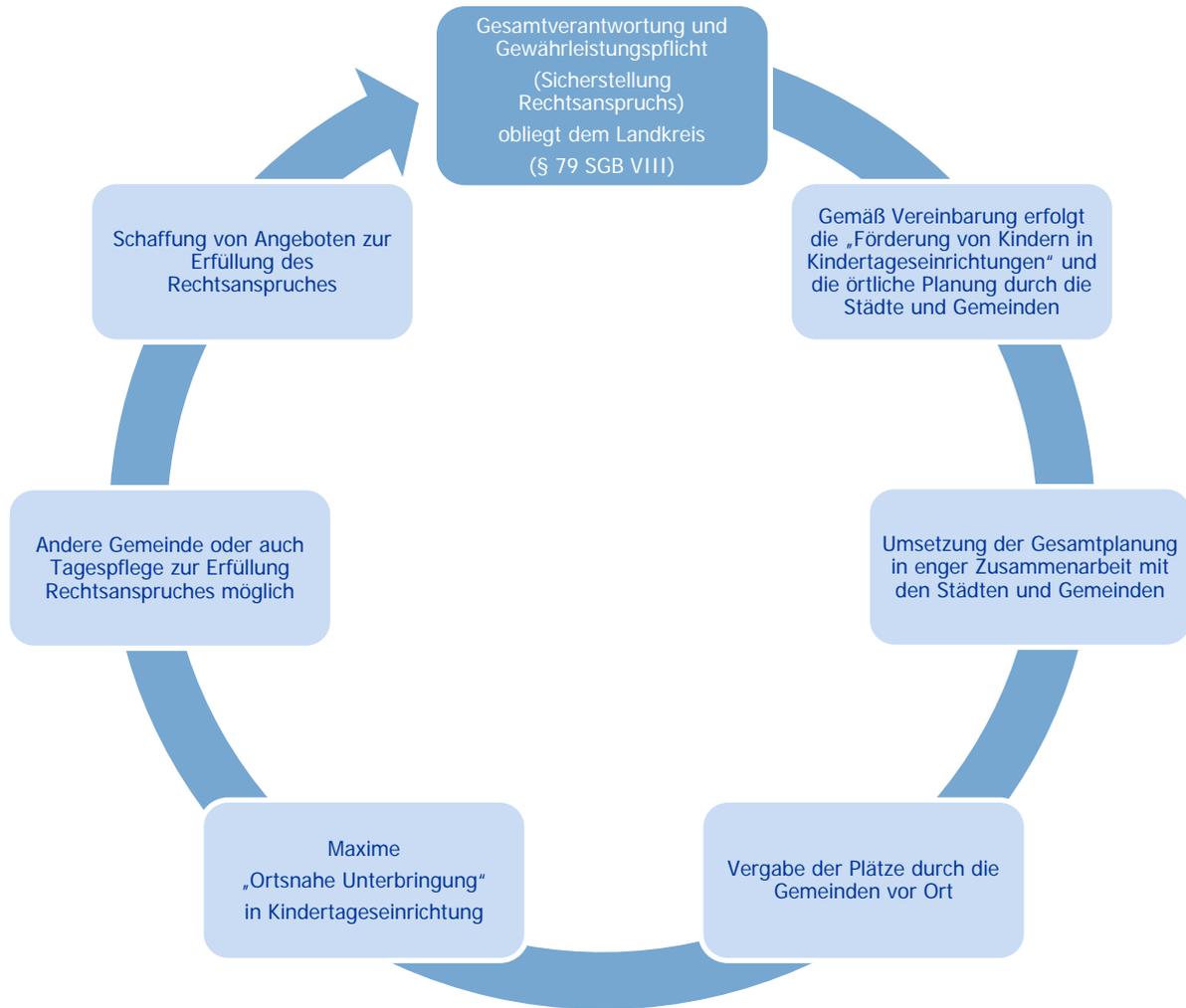


Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Übersicht über die Kindertageseinrichtungen
und die Betreuungssituation zum 01.03.2019

Hintergrund: Bedarfsplanung und Rechtsanspruch



40 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Rotenburg (Wümme)

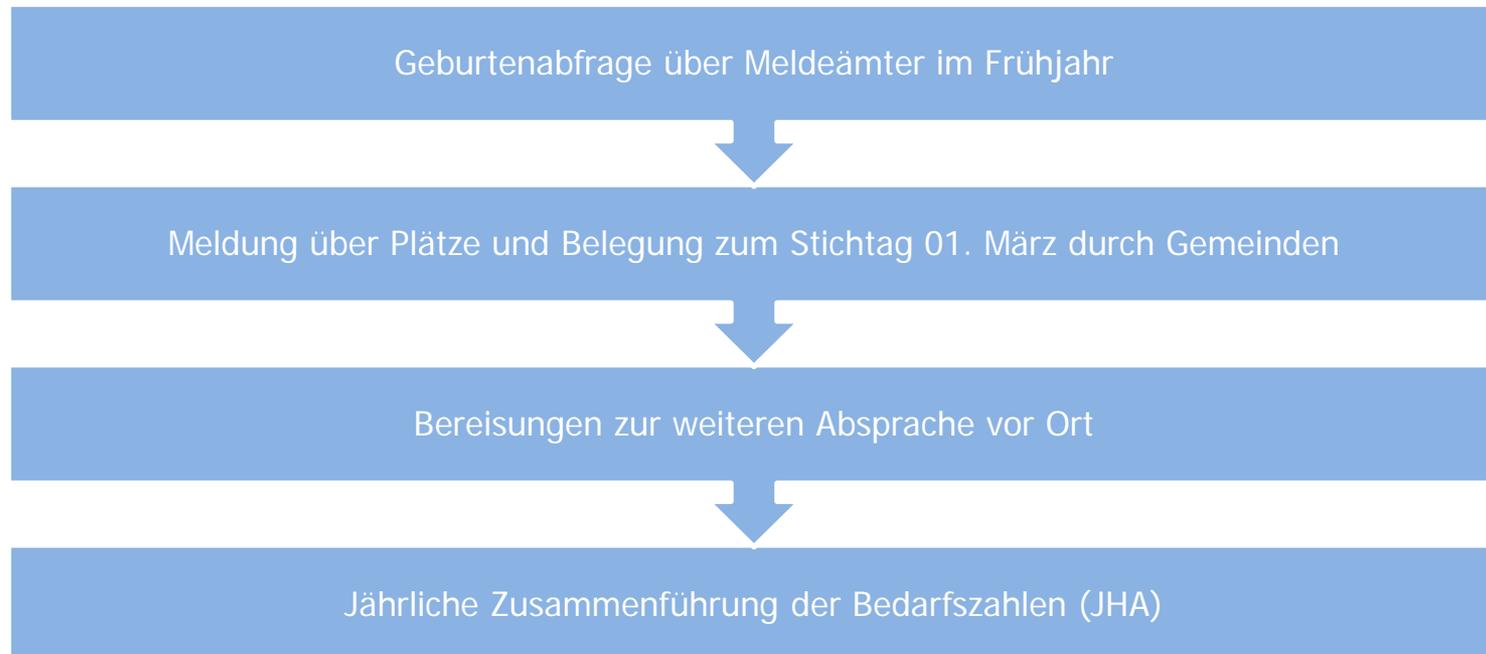
Durchführung der „Förderung von Kindern
in Tageseinrichtungen“

- 5 Einheitsgemeinden
einschließlich der Städte Bremervörde,
Rotenburg (Wümme) und Visselhövede
- 4 Samtgemeinden
- 31 Mitgliedsgemeinden von
Samtgemeinden



Bedarfsfeststellung gem. § 13 KiTaG

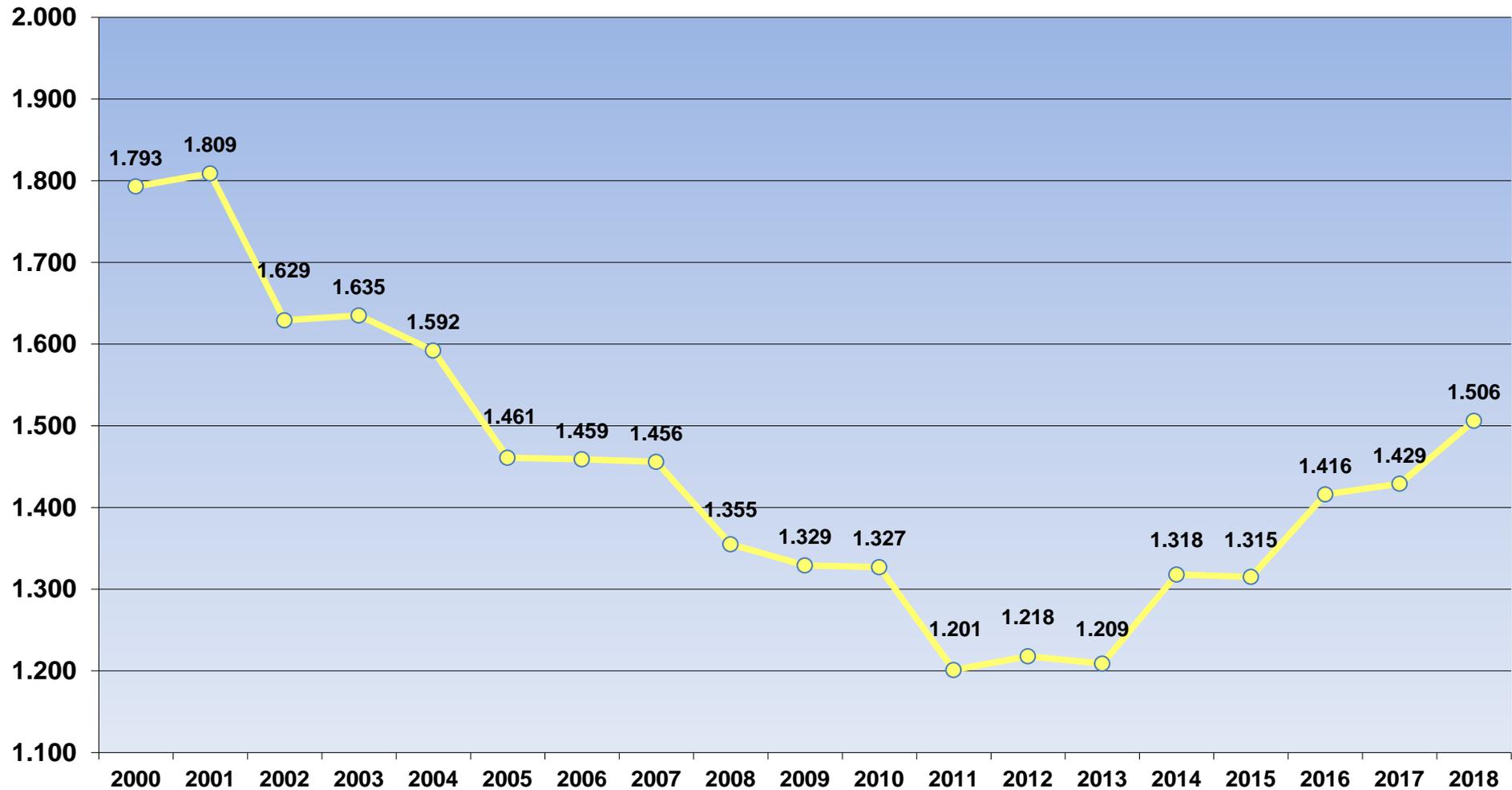
Die örtlichen Träger sind verpflichtet das vorhandene Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten sowie in Kleinen Kindertagesstätten und den entsprechenden Bedarf an Plätzen festzustellen



Überblick: Geburtenentwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

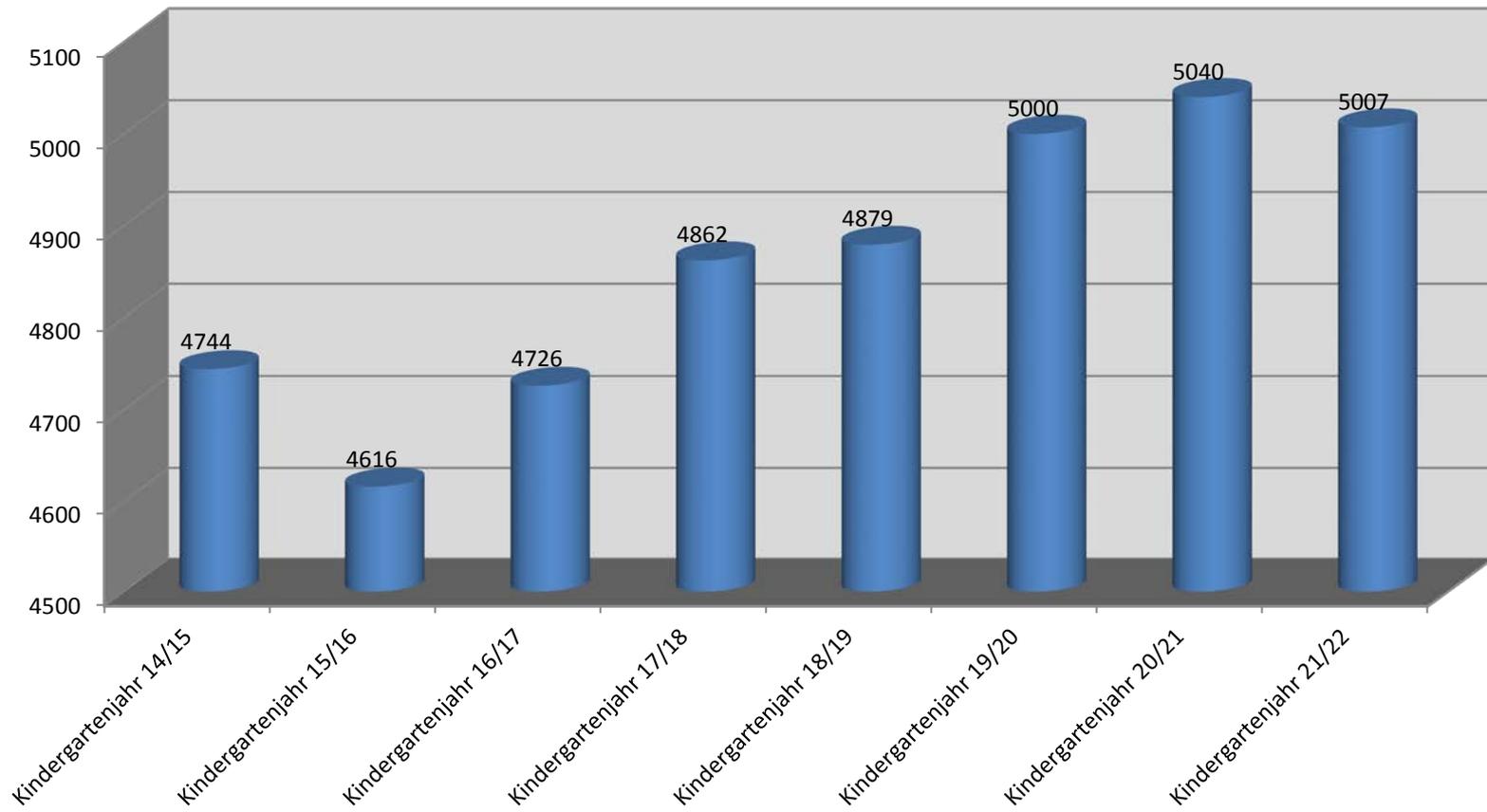
Entwicklung der Geburtenzahlen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Quelle: Landesstatistik (LSKN-Online, Tabelle Z1101011, Stand: 01.03.19)



Entwicklung der Anzahl der Kinder mit KiGa Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII

Quelle: Meldungen der Gemeinden zum 01.10.2018



Überblick: Zum 01.03.2019 bestehende Kindertageseinrichtungen und Betreuungsplätze

107 Kindergärten

57 Krippen

9 Horte

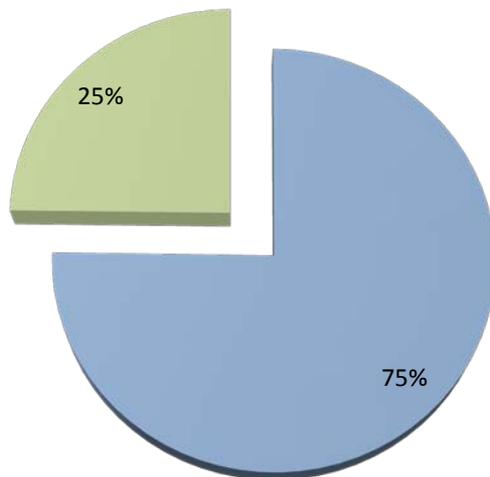
Gesamt: 173

Trägerübersicht: KiGa, Krippe und Hort

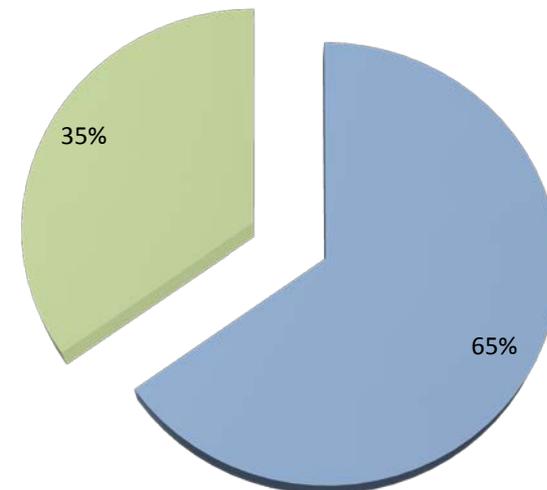
	Kommunale Träger	Freie Träger	
	KiGa		Gesamt
Gruppen	167	55	222
Plätze	3747	1236	4983
Belegung Ü3	3203	1190	4393
Belegung U3	89	16	105
	Krippe		
Gruppen	54	31	85
Plätze	800	429	1229
Belegung U3	729	410	1139
	Hort		
Gruppen	9	5	14
Plätze	149	90	239
Belegung	116	74	190
	KiGa Plätze	Krippenplätze	Gesamt
Kommunale Träger	3747	800	4547
Freie Träger	1236	429	1665
Gesamt	4983	1229	6212
	U3 Kinder in KiGa		105

Verteilung der Betreuungsplätze auf Kommunale und Freie Träger

KiGa Plätze



Krippenplätze

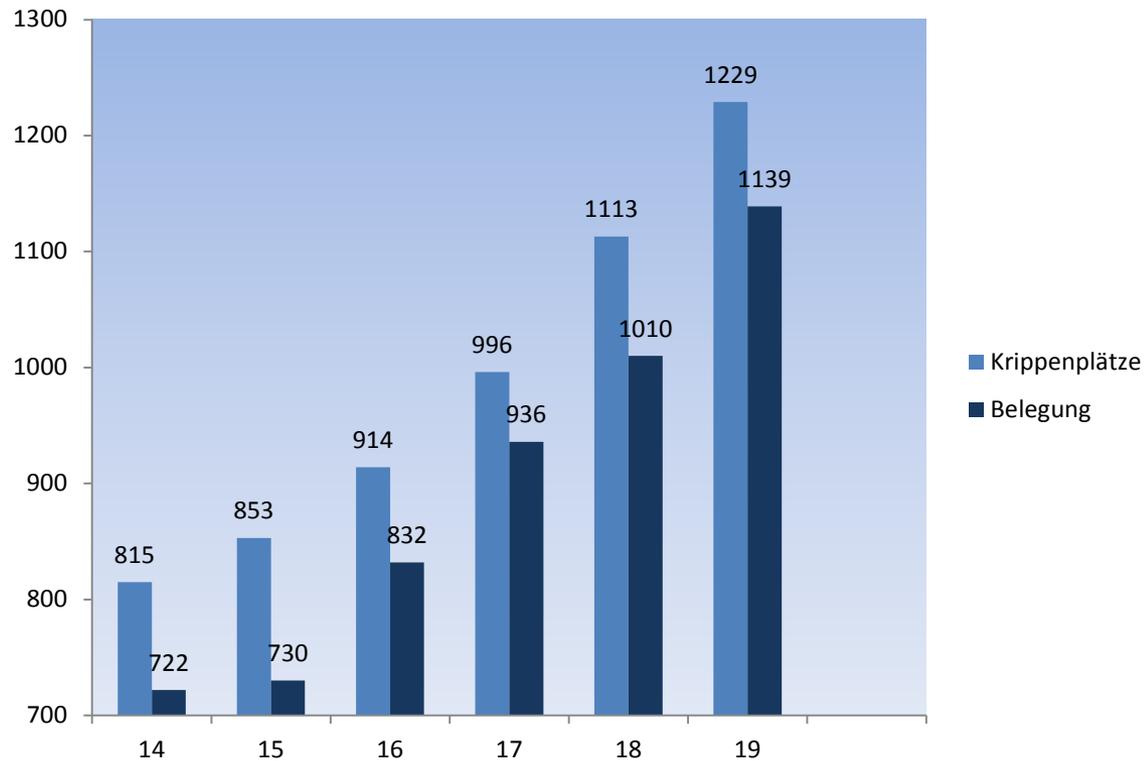


Bedarfsfeststellung: Betreuungsplätze und tatsächliche Belegung (Stichtag 01.03.2019)

Übersicht: Betreuungsplätze und Belegung zum 01.03.2019

	Kindergarten			Krippe			Hort		
	Plätze	tatsächlich belegt	Auslastung	Plätze	tatsächlich belegt	Auslastung	Plätze	tatsächlich belegt	Auslastung
Stadt Bremervörde	512	429	84%	119	118	99%	60	60	100%
Stadt Rotenburg	673	624	93%	191	180	94%	kein Hort		
Stadt Visselhövede	250	242	97%	90	83	92%	30	20	67%
Gemeinde Gnarrenburg	254	222	87%	45	40	89%	25	7	28%
Gemeinde Scheeßel	346	320	92%	85	84	99%	kein Hort		
SG Bothel	298	246	83%	84	65	77%	32	31	97%
SG Fintel	257	195	76%	75	68	91%	kein Hort		
SG Geestequelle	228	193	85%	75	67	89%	12	9	75%
SG Selsingen	281	272	97%	59	53	90%	kein Hort		
SG Sittensen	311	306	98%	112	101	90%	kein Hort		
SG Sottrum	520	421	81%	85	79	93%	10	14	140%
SG Tarmstedt	357	292	82%	45	42	93%	40	35	88%
SG Zeven	696	631	91%	164	159	97%	30	14	47%
gesamt zum 01.03.2019	4983	4393	88%	1229	1139	93%	239	190	79%
gesamt zum 01.03.2018	4819	4315	90%	1113	1010	91%	242	182	79%
gesamt zum 01.03.2017	4809	4248	88%	996	936	94%	214	192	90%
gesamt zum 01.03.2016	4684	4181	89%	914	832	91%	214	175	82%
gesamt zum 01.03.2015	4981	4365	88%	853	730	86%	186	133	72%
gesamt zum 01.03.2014	4998	4316	86%	815	722	89%	166	141	85%

Krippenplätze und Belegung am 01.03.2019



Definition „Versorgungsquote“ (VQ)

- Die Versorgungsquote stellt prozentual dar, für wieviel Prozent aller Kinder mit Rechtsanspruch (U3 und Ü3) ein Platz in Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht
- Dieses wird über die verfügbaren Plätze im Verhältnis zu den Geburtenzahlen (Anzahl der Kinder) berechnet
- Bsp.: Anzahl der gesamten U3 Plätze 1510 (1229 in Kita + 281 in Tagespflege) / durch die Anzahl der U3 Jährigen Kinder (2895). Das Ergebnis wird mit 100 multipliziert um den Prozentwert darzustellen = 52%

Entwicklung Ü3 Kinder und Versorgungsquote

Verwaltungseinheit	Anzahl Ü3 Kinder					Verfügbare Plätze	Versorgungsquote	Anzahl Ü3 Kinder		
	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019			2019/2020	2020/2021	2021/2022
Bremervörde	473	450	484	507	508	512	101%	528	522	525
Bothel	266	264	268	271	256	298	116%	248	245	241
Fintel	195	203	203	213	225	257	114%	233	251	251
Geestequelle	193	194	193	191	181	228	126%	176	176	170
Gnarrenburg	272	261	258	246	245	254	104%	242	262	258
Rotenburg	609	602	636	684	697	673	97%	741	730	749
Scheeßel	353	352	359	358	370	346	94%	379	373	384
Selsingen	283	274	290	280	255	281	110%	255	261	253
Sittensen	335	334	298	307	294	311	106%	324	360	347
Sottrum	492	497	502	525	520	520	100%	526	529	521
Tarmstedt	319	294	319	324	316	357	113%	317	311	314
Visselhövede	256	237	228	246	258	250	97%	276	299	305
Zeven	698	654	688	710	754	696	92%	755	721	689
Gesamt	4744	4616	4726	4862	4879	4983	98%	5000	5040	5007

Quelle: Meldung der Gemeinden zum 01.10.2018

U3 Kinder in Einrichtungen

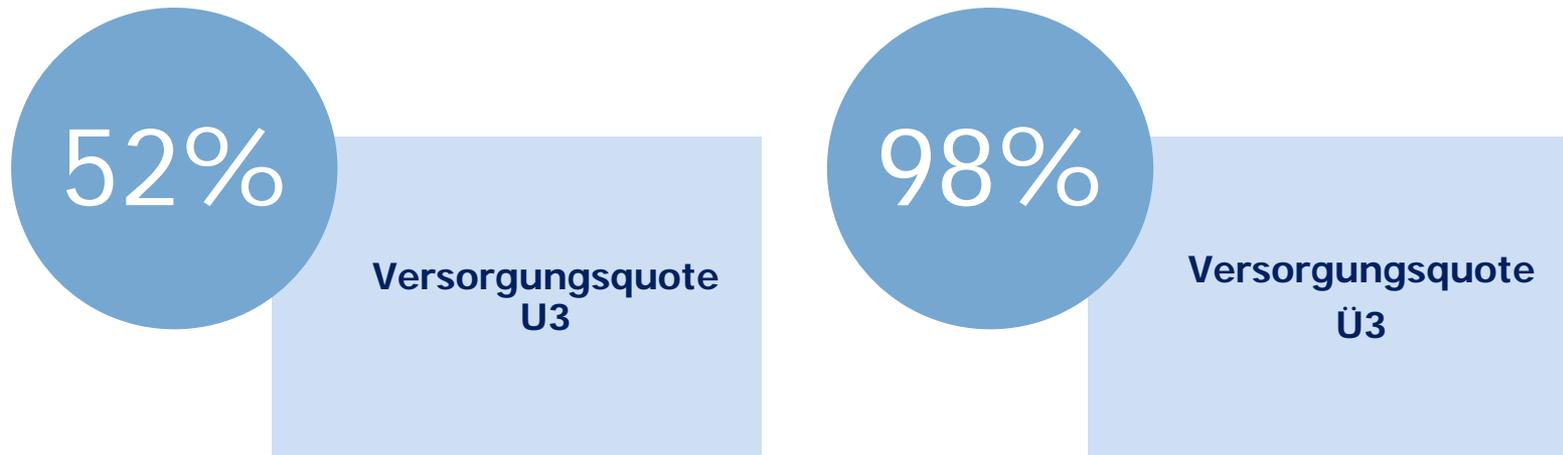
	in Krippen	in Kindergärten	U3 Kinder insgesamt in Einrichtungen
Bremervörde	118	22	140
Rotenburg	180	8	188
Visselhövede	83	1	84
Gnarrenburg	40	0	40
Scheeßel	84	0	84
Bothel	65	3	68
Fintel	68	6	74
Geestequelle	67	6	73
Selsingen	53	3	56
Sittensen	101	0	101
Sottrum	79	32	111
Tarmstedt	42	19	61
Zeven	159	5	164
gesamt zum 01.03.2019	1139	105	1244
gesamt zum 01.03.2018	1010	108	1118
gesamt zum 01.03.2017	936	91	1087
gesamt zum 01.03.2016	832	93	1006
gesamt zum 01.03.2015	730	126	979

Versorgungsquote U3

	U3 Kinder	Plätze	Plätze belegt	Tagespflege U3	Gesamtquote
Bremervörde	297	119	118	43	55%
Rotenburg	439	191	180	63	58%
Visselhövede	174	90	83	10	57%
Gnarrenburg	152	45	40	25	46%
Scheeßel	215	85	84	8	43%
Bothel	137	84	65	21	77%
Fintel	144	75	68	5	56%
Geestequelle	103	75	67	15	87%
Selsingen	142	59	53	17	54%
Sittensen	202	112	101	25	68%
Sottrum	312	85	79	23	35%
Tarmstedt	188	45	42	5	27%
Zeven	390	164	159	21	47%
gesamt 01.03.2019	2895	1229	1139	281	52%
gesamt 01.03.2018	2861	1113	1010	377	52%
gesamt 01.03.2017	2834	996	936	319	47%
gesamt 01.03.2016	2709	913	832	310	46%

Fazit:

Im Kindergartenjahr 2018/2019 stehen im Landkreis rund 6493 Plätze in Kinderbetreuung zur Verfügung. Davon sind 4983 Kindergartenplätze für 3 bis 6 Jährige Kinder (inklusive 105 U3 Kinder in altersgemischten Gruppen) und 1229 Krippenplätze für U3 Kinder, sowie ca. 281 Plätze für U3 Kinder in Tagespflege.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner:

Tom Wicha

Tom.Wicha@lk-row.de

Telefon: 04261/983-2502

Telefax: 04261/983-2549

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0700 Status: öffentlich Datum: 10.05.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2019	Jugendhilfeausschuss			

Bezeichnung:

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Sachverhalt:

Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform ist eine wichtige Säule in der frühkindlichen Bildung. Vor allem für Kinder unter drei Jahren bietet die Kindertagespflege Bildung, Erziehung und Betreuung in kleinen Gruppen und mit einer konstanten Bezugsperson. Es besteht eine durchgängige Nachfrage an Kindertagespflege. Um dem Bedarf auch langfristig Rechnung zu tragen, soll das Angebot der Tagespflege ausgebaut werden. Damit verknüpft ist ein Ausbau des Pools an Tagespflegepersonen.

Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe mit besonderen Anforderungen. Tagespflegepersonen bedürfen einer Qualifizierung, die ihnen fundiertes Wissen und Kompetenzen vermittelt. Als fachlich anerkannter Standard ist in Niedersachsen das DJI-Curriculum verbindliche Arbeitsgrundlage für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen. In 160 Unterrichtseinheiten werden diese auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Die Qualifizierung wird durch eine Praxishospitation mit einem Umfang von 40 Stunden ergänzt. In der Regel sind die Kosten für die Qualifizierung von der Tagespflegeperson zu tragen. Landesweit unterschiedlich geregelt ist, ob und in welcher Höhe das jeweils zuständige Jugendamt Kosten übernimmt.

In der Vergangenheit konnten eigene Qualifizierungsmaßnahmen des Kreises mangels ausreichender Bewerberzahl nicht durchgeführt werden. Die Bewerber wurden daher regelmäßig in Kooperation mit anderen Kreisen qualifiziert. Wie dem Ausschuss bereits in seiner letzten Sitzung berichtet wurde zur professionellen Unterstützung der Akquise potenziell interessierter Tagespflegepersonen eine Agentur zur Planung und Ausgestaltung einer Werbekampagne beauftragt. Zudem läuft derzeit zur zukünftigen Durchführung einer Maßnahme zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine Ausschreibung. Die Teilnahme potenzieller Tagespflegepersonen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben und nach Abschluss einer Qualifizierung zur Vermittlung durch die Familienservicebüros bereit sind, soll kostenfrei gestellt werden, sofern keine Förderung durch Dritte erfolgt.

Mit der vorgeschlagenen Kostenbefreiung soll die Anzahl der Bewerber für die Qualifizierungsmaßnahme innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) und in der Folge die Anzahl der im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätigen Tagespflegepersonen erhöht und damit das Angebot im Bereich Kindertagesbetreuung ausgeweitet werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

Angesichts der aktuell überschaubaren Anzahl der Bewerber/innen macht die vorgeschlagene Änderung eine Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr nicht erforderlich. Es bleibt zunächst abzuwarten, ob es gelingt, mit den verbesserten Rahmenbedingungen die Zahl potenzieller Tagespflegepersonen zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Für Personen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme), die sich bereit erklären, nach erfolgreicher Teilnahme an einem vom Landkreis angebotenen Qualifizierungskurs als Tagespflegeperson vermitteln zu werden, trägt der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme, sofern die Kosten nicht durch eine Förderung Dritter übernommen werden.

In Vertretung

(Colshorn)

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0701 Status: öffentlich Datum: 10.05.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2019	Jugendhilfeausschuss			
13.06.2019	Kreisausschuss			
27.06.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

a) Aufnahme von besonderen Regelungen für Großtagespflegestellen

Entsprechend der Ermächtigung in § 22 Abs. 1 SGB VIII hat der Landesgesetzgeber in § 15 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (AG SGB VIII) geregelt, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden kann. Mit dieser Vorschrift hat der Landesgesetzgeber Rahmen vorgegeben, die zu beachten sind, wenn mehrere Tagespflegepersonen Kinder in Zusammenarbeit betreuen. Diese allgemein als „Großtagespflegestelle“ bezeichnete Betreuungsform wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit an sieben Standorten angeboten.

In § 15 Abs. 2 AG SGB VIII sind nur wenige Rahmenvorgaben für den Betrieb von Großtagespflegestellen festgelegt, so dass bei Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben oder sich dafür interessieren, ein solches Angebot aufzubauen, eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die zu beachtenden Modalitäten und Möglichkeiten besteht. Dieses wurde zuletzt auch in einem Erfahrungsaustausch von Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen im Februar dieses Jahres deutlich. Die als Ergänzung in die §§ 1 und 3 der Tagespflegesatzung vorgeschlagenen Regelungen sollen hier für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen. Darüber hinaus soll eine praktikable Vertretungsregelung für Großtagespflegestellen eingeführt werden.

– **§ 1 Abs. 2**

Allein dadurch, dass in einer Großtagespflegestelle bis zu zehn Kinder von zwei bis drei Tagespflegepersonen gleichzeitig betreut werden, entsteht sowohl für die Eltern als auch für die Tagespflegepersonen leicht der Eindruck, es werde eine kleine Kindertageseinrichtung betrieben. Um hier eine klare Abgrenzung zu schaffen, hat der Landesgesetzgeber festgelegt, dass auch im Fall einer gemeinsamen Nutzung von

Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson gewährleistet sein muss. Die vorgeschlagenen Regelungen in § 1 Abs. 2 der Satzung sollen insoweit für eine Klarstellung sorgen.

– **§ 1 Abs. 3**

In den letzten Jahren wurde mit der Einrichtung von Vertretungsstützpunkten für die Tagespflege in Zeven und in Rotenburg für eine Vielzahl von Tagespflegepersonen eine Vertretungsmöglichkeit geschaffen. Die Vertretungsstützpunkte werden inzwischen zunehmend von den Eltern und Tagespflegepersonen angenommen und leisten auch wertvolle Unterstützung bei kurzfristig zu lösenden Betreuungsempässen. Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle können diese Vertretungsstützpunkte allerdings bereits aufgrund der begrenzten Kapazität regelmäßig keine Hilfe anbieten.

Das vorgeschlagene Vertretungsmodell für Großtagespflegestellen sieht die feste Zuordnung einer Vertretungskraft zu einer Großtagespflegestelle vor. Diese Vertretungskraft soll auch in Zeiten, in denen sie keine Vertretung für eine ausfallende Tagespflegeperson leistet, regelmäßig in der Großtagespflegestelle präsent sein (siehe § 3 Abs. 9) und ist so mit den Kindern vertraut, wenn sie die Vertretung einer der Tagespflegepersonen übernimmt.

– **§ 3 Abs. 9**

Mit diesen Vorgaben werden zunächst die Höhe der Bereithaltpauschale für Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit geleistet wird sowie die Präsenzzeiten der Vertretungskraft in der Großtagespflegestelle geregelt. Darüber hinaus wird die Höhe der Geldleistung für Zeiten der Vertretungstätigkeit geregelt. Es ist insoweit eine Gleichstellung mit den in der Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen vorgesehen.

Mit diesen Regelungen sollen Bedingungen geschaffen werden, die es den in einer Großtagespflegestelle zusammengeschlossenen Tagespflegepersonen künftig besser ermöglichen, qualifizierte Tagespflegepersonen als feste Vertretungskraft für ihre Großtagespflegestelle zu gewinnen. Durch die regelmäßigen Präsenzzeiten der Vertretungskräfte in der Großtagespflegestelle wird darüber hinaus auch der Betreuungsschlüssel erhöht.

b) Neufassung der Regelungen für feste Vertretungsplätze bei im eigenen Haushalt tätigen Tagespflegepersonen

– **§ 3 Abs. 8**

Bereits die bisherige Fassung der Satzung sieht eine Pauschale für die Bereitstellung eines festen Vertretungsplatzes vor. Die vorgeschlagene Anpassung bewirkt eine Gleichstellung der Bezahlung für im Haushalt einer Tagespflegeperson angebotene feste Vertretungsplätze mit der vorgesehenen Berechnung des Bereithaltgeldes für Vertretungskräfte in Großtagespflegestellen.

c) Wegfall der Übergangsregelung eines Fördersatzes für nicht qualifizierte Tagespflegepersonen

Die bislang in § 3 Abs. 4 der Satzung vorgesehene Übergangsregelung für eine befristete Fortführung der Förderung von Betreuungen durch nicht qualifizierte Tagespflegepersonen ist inzwischen entbehrlich, da die bei Schaffung dieser Übergangsregelung noch bestehenden wenigen Betreuungsverhältnisse dieser Art inzwischen beendet worden sind.

d) Grundsätzlicher Betreuungsumfang

Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 1 der Satzung benennt keine regelmäßige Obergrenze für den geförderten wöchentlichen Betreuungsumfang.

Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) hat in der von ihr herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII Kindertagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und/oder Zusammenschlüsse mehrerer Tagespflegepersonen“ hierzu ausgeführt:

„Was die Grenzen eines möglichen Betreuungsumfangs aus beruflichen oder vergleichbaren Gründen betrifft, so dürfte im Hinblick auf die noch verbleibende Zeit für die Eltern-Kind-Beziehung eine Betreuung von neun Std. täglich und 45 Std. wöchentlich (unter Beachtung der Ermöglichung einer Vollzeittätigkeit zuzüglich Anfahrtszeit) die absolute Obergrenze darstellen.“

Auch in der Kommentierung zum SGB VIII wird dieser Ansatz vertreten. Im Kommentar Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 7. Auflage 2018 (Rd. Nr. 17 zu § 24 SGB VIII) wird insoweit ausgeführt:

„Allerdings sind dem Umfang des Rechtsanspruchs auch aus Gründen des Kindeswohls Grenzen gesetzt. Meysen/Beckmann definieren die Höchstdauer der Betreuung auf maximal neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich.“

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung greift diese Empfehlungen auf und stellt klar, dass ein Betreuungsumfang von 45 Stunden pro Woche grundsätzlich nicht überschritten werden soll.

Der Mindestumfang, ab dem eine Förderung der Betreuung in Tagespflege nach den in § 22 SGB VIII festgelegten Grundsätzen erfolgt, war in der bisherigen Fassung der Satzung mit 21 Stunden pro Monat festgelegt. Es erfolgt insoweit lediglich eine Umrechnung in Wochenstunden.

Die neu gefassten Regelungen sind in der Anlage 1 in kursiver Schrift dargestellt.

Auswirkungen auf den Haushalt

- Bezahlung fest zugeordneter Vertretungskräfte für Großtagespflegestellen

Sofern es gelingt, für jede Großtagespflegestelle eine feste Vertretungskraft zu gewinnen, ist für die kommenden Jahre durch die vorgeschlagene Vertretungsregelung mit aufwachsenden Kosten bis ca. 130.000 € pro Jahr zu rechnen.

Mit der Vertretungsregelung wird zunächst die Grundlage dafür geschaffen, dass die Tagespflegepersonen, die sich in Großtagespflegestellen zusammengeschlossen haben, mit diesen Förderbedingungen Vertretungskräfte für ihre Großtagespflegestelle einwerben. Da die die Suche nach einer geeigneten qualifizierten Tagespflegeperson, die bereit ist, diese Vertretungstätigkeit zu übernehmen, eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen dürfte, ist durch die Änderung zum 01.08.2019 eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2019 nicht zu erwarten. Die Höhe der mit dieser Regelung einhergehenden Mehrausgaben ab 2020 wird davon abhängen, ob es gelingt, an allen Großtagespflegestellen im Landkreis ein solches Vertretungsangebot zu realisieren.

- Übrige Neuregelungen

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen der Satzung haben keine nennenswerte haushaltsrelevante Bedeutung.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 beigefügten 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) *Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder in Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen in hierfür gemeinsam genutzten Räumlichkeiten betreut (Großtagespflege), sind folgende Regelungen zu beachten:*
 - *Es dürfen maximal zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Sofern mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden, muss zumindest eine der Tagespflegepersonen über eine pädagogische Ausbildung verfügen (z. B. Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin).*
 - *Es ist eine vertragliche und persönliche Zuordnung eines jeden betreuten Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson zu gewährleisten. Zu den vereinbarten Betreuungszeiten hat eine persönliche Betreuung durch die vertraglich zugeordnete Tagespflegeperson zu erfolgen.*
- (3) *In vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann einer Großtagespflegestelle eine feste Vertretungskraft zugeordnet werden, die im Falle der Abwesenheit einer Tagespflegeperson, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, vertretungsweise die Betreuung der dieser Tagespflegeperson zugeordneten Kinder übernimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertretungskraft über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt.*
- (4) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

Artikel 2

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) *Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Förderung erfolgt für Betreuungsverhältnisse ab einem Betreuungsumfang von durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche. Der Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche grundsätzlich nicht überschreiten.*
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 4,10 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,20 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.
Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von fünf Jahren erhält die Tagespflegeperson einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 2,40 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von zehn Jahren von 2,60 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.
- (4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekinde über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Als kurzzeitig gilt hierbei eine durchgehende Unterbrechung der Betreuung von bis zu drei Wochen.
- (6) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.
- (8) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen.
Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltungspauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden.

Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Tagespflege (§ 2 Abs. 2) verfügen. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.

- (9) *Die einer Großtagespflegestelle nach § 1 Abs. 3 fest zugeordnete Vertretungskraft erhält für Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. Die sich insgesamt ergebende Bereithaltepauschale orientiert sich an der von einer in dieser Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegeperson regelmäßig geleisteten Anzahl an Betreuungsstunden. Für die Berechnung kann maximal die Betreuung von fünf Kindern für insgesamt 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.*

In Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, ist die Vertretungskraft verpflichtet, in einem Umfang von durchschnittlich mindestens zwei Tagen pro Woche ergänzend an der Betreuung in der Großtagespflegestelle mitzuwirken.

Die einer Großtagespflegestelle zugeordnete Vertretungskraft ist selbständig tätig und unterliegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Es besteht ein Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend Abs. 2 Nrn. 3. und 4..

Für die einer Großtagespflegestelle nach § 1 Abs. 3 fest zugeordneten Vertretungskräfte gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.

Art 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Nachrichtlich

Gesamtfassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege mit Berücksichtigung der Neuregelungen der 2. Änderungssatzung

§ 1

Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder in Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen in hierfür gemeinsam genutzten Räumlichkeiten betreut (Großtagespflege), sind folgende Regelungen zu beachten:
 - Es dürfen maximal zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Sofern mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden, muss zumindest eine der Tagespflegepersonen über eine pädagogische Ausbildung verfügen (z. B. Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin).
 - Es ist eine vertragliche und persönliche Zuordnung eines jeden betreuten Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson zu gewährleisten. Zu den vereinbarten Betreuungszeiten hat eine persönliche Betreuung durch die vertraglich zugeordnete Tagespflegeperson zu erfolgen.
- (3) In vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann einer Großtagespflegestelle eine feste Vertretungskraft zugeordnet werden, die im Falle der Abwesenheit einer Tagespflegeperson, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, vertretungsweise die Betreuung der dieser Tagespflegeperson zugeordneten Kinder übernimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertretungskraft über eine gültige Pflgeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt.
- (4) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.

- (2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie
1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
 4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.

Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.

- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Förderung erfolgt für Betreuungsverhältnisse ab einem Betreuungsumfang von durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche. Der Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche grundsätzlich nicht überschreiten.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 4,10 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,20 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von fünf Jahren erhält die Tagespflegeperson einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 2,40 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von zehn Jahren von 2,60 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.

- (4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekinde über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Als kurzzeitig gilt hierbei eine durchgehende Unterbrechung der Betreuung von bis zu drei Wochen.
- (6) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.
- (8) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeurlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Tagespflege (§ 2 Abs. 2) verfügen. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.
- (9) Die einer Großtagespflegestelle nach § 1 Abs. 3 fest zugeordnete Vertretungskraft erhält für Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. Die sich insgesamt ergebende Bereithaltepauschale orientiert sich an der von einer in dieser Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegeperson regelmäßig geleisteten Anzahl an Betreuungsstunden. Für die Berechnung kann maximal die Betreuung von fünf Kindern für insgesamt 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.
In Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, ist die Vertretungskraft verpflichtet, in einem Umfang von durchschnittlich mindestens zwei Tagen pro Woche ergänzend an der Betreuung in der Großtagespflegestelle mitzuwirken.
Die einer Großtagespflegestelle zugeordnete Vertretungskraft ist selbständig tätig und unterliegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Es besteht ein Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend Abs. 2 Nrn. 3. und 4..
Für die einer Großtagespflegestelle nach § 1 Abs. 3 fest zugeordneten Vertretungskräfte gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.

- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Tagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausgezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.
- (4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Tagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Tagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Wird ein weiteres Kind in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreut und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag zu leisten, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Werden zwei Kinder kostenbeitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird für die Betreuung eines dritten und jedes weiteren Kindes in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Tagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Tagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.

- (5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.
- (2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG).

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III),
- Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V),
- Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie
- privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

- (4) Vom Einkommen abzusetzen sind:
- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht. Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Tagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens erfolgen.
- (6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5.
- Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann
- auf Antrag der Beitragspflichtigen oder
 - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers
- eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen.

§ 9
Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Anlage

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0702 Status: öffentlich Datum: 10.05.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2019	Jugendhilfeausschuss			

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung: Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII und Jugendhilferahmenkonzept

Sachverhalt:

Die im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) beinhalteten Vorschriften zur Qualitätsentwicklung sind in 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz umfangreich ergänzt und konkretisiert worden. Für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe demnach „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität“ sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen (vgl. § 79a Satz 1 SGB VIII). Das Gesetz enthält die Verpflichtung des Jugendamtes zur Qualitätsentwicklung für das gesamte Leistungs- und Aufgabenspektrum des SGB VIII.

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII zu erfüllen, haben alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen und Strukturen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Im Rahmen dieser Entwicklung von qualitativen Standards wird dafür gesorgt, dass strukturierte Prozesse angestoßen und umgesetzt werden. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist Teil der infrastrukturellen Gewährleistungsverpflichtung im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes.

Das Jugendamt hat die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und ist im Rahmen der Planungsverantwortung gem. §§ 79 – 81 SGB VIII dazu verpflichtet, diesen Prozess inhaltlich und organisatorisch zu strukturieren. Entsprechend dieser Verantwortung müssen Weiterentwicklungs- und Dialogprozesse fortlaufend gestaltet werden.

Anders als in anderen kommunalen Aufgabenfeldern muss dieser Entwicklungsprozess im zweigliedrigen Jugendamt – Einheit des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung - (vgl. § 70 SGB VIII) differenzierter organisiert werden. Die Jugendhilfe vor Ort wird gemeinsam vom Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes in Planung und Steuerung verantwortet. Als Teil des zweigliedrigen Jugendamtes befasst sich der Jugendhilfeausschuss

mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe auf struktureller Ebene im Schulterschluss mit der Verwaltung des Jugendamtes. Mit seiner Steuerungsfunktion für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe ist der Jugendhilfeausschuss verantwortlich dafür, den Rahmen für die (Weiter)Entwicklung und den Erhalt positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu schaffen. Die gemeinsame Aufgabe von Verwaltung und Jugendhilfeausschuss als Jugendamt ist es, die Themen der Jugendhilfe aktiv im Dialog zu gestalten und die Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig in diesem Prozess miteinzubeziehen (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII).

Bisherige Qualitätsentwicklung und das „Jugendhilferahmenkonzept“

Zur Unterstützung bei der Umsetzung seiner gesetzlich verankerten Aufgabe hat die Verwaltung des Jugendamtes u.a. am niedersächsischen Landesmodellprojekt zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII teilgenommen (Drucksachen-Nr.: 2016-21/0059 u. 2016-21/0377). Die Ergebnisse des durchgeführten Modellprojektes haben noch einmal verdeutlicht, dass ein wirksamer Qualitätsentwicklungsprozess in einer komplexen Organisationsform wie einem Jugendamt der Unterstützung aller Beteiligten, insofern also der Verwaltung und des Jugendhilfeausschusses bedarf. Um die mit der Wirksamkeit einhergehende Verbindlichkeit für den Prozess zu schaffen, ist ein übergeordnetes Gesamtkonzept zur internen und externen Qualitätsentwicklung notwendig.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse soll der Pflicht zur Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII für die wiederkehrenden strukturellen Themen mit der Erarbeitung eines „Jugendhilferahmenkonzept“ als dialogischem Steuerungsinstrument zur Gesamtausrichtung des Jugendamtes nachgekommen werden. Dieser Prozess wird nach § 79a Abs. 2 SGB VIII fortlaufend gemeinsam weitergeführt und angepasst.

Das Jugendhilferahmenkonzept wird sich mit Blick auf die „Lebensversorgungsketten“ mit strukturellen und übergeordneten Themenfeldern befassen. Hier sind insbesondere die Themen:

1. Frühe Hilfen
2. Kindertagesbetreuung
3. Schule und Kinder- und Jugendhilfe

zu nennen. Die Bearbeitung der Themenfelder hinsichtlich ihrer Realisierung, den Verfahrensschritten und der Qualitätskriterien, auf Basis derer die kontinuierliche Weiterentwicklung betrieben werden soll, wird im Dialog zwischen der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss in ihrer gemeinsamen Funktion als Jugendamt umgesetzt.

Es wird vorgeschlagen, mit dem Themenfeld „Frühe Hilfen“ zu beginnen. Zum einen steht es am Anfang der Lebensversorgungskette, zum anderen befinden sich die „Frühe Hilfen“ vor dem Hintergrund der anstehenden Evaluation der Arbeit der regionalen Kompetenzzentren und dem laufenden Modellprojekt „Qualitätsentwicklung in der Praxis unterstützen – Kommunale Qualitätsdialoge Frühe Hilfen“ aktuell in der Qualitätsentwicklung. Nach einer Bestandsaufnahme über die vorhandenen Strukturen soll der Einstieg in den gemeinsamen Dialog erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Ein „Jugendhilferahmenkonzept“ als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 - 81 SGB VIII für das Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird erarbeitet und fortgeschrieben.
2. In einem ersten Schritt wird ein Teilkonzept für die Frühen Hilfen erarbeitet und fortgeschrieben.

In Vertretung

(Colshorn)

Mitteilungsvorlage Jugendamt		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0703
Tagesordnungspunkt: 10		Status: öffentlich
		Datum: 10.05.2019
Termin	Beratungsfolge:	
22.05.2019	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Sachstand Frühe Hilfen: Evaluation der Kompetenzzentren

Sachverhalt:

Entsprechend des Beschlusses zur Vorlage 2016-21/0248 (zur Weiterentwicklung und Ausbau eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebotes Früher Hilfen im Landkreis Rotenburg (Wümme)) und der Mitteilung des Landrats im Jugendhilfeausschuss am 13.03.2019 werden die Kompetenzzentren gemäß vertraglicher Regelung im Rahmen der Qualitätsentwicklung laufend evaluiert.

Für die Evaluation wird mit Blick auf die inhaltliche Arbeit ein Indikatoren-Raster entwickelt. Dieses wird insbesondere

- die Beratungsanzahl,
- das Personal,
- die Art der Zugänge,
- die Implementierung und Inanspruchnahme von Eltern-Kind-Gruppen sowie
- die Zielgruppen, die Überleitungen an andere Träger, Dienste und Institutionen beinhalten.

Aktuell werden die bis zum 31.03.2019 vorzulegenden Sach- und Tätigkeitsberichte 2018 der Träger der Maßnahmen und Verwendungsnachweise geprüft. Daraus werden sich ggf. weitere Themenfelder für die Evaluation ergeben. Es ist beabsichtigt, sich mit den Trägern der Kompetenzzentren zu aus dortiger Sicht bestehenden Evaluationsthemenfeldern auszutauschen.

Der Ausschuss nimmt die geplanten Themenkomplexe der Evaluation zur Kenntnis. Das Ergebnis wird dem Jugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt.

In Vertretung

(Colshorn)